

Geschäftsverzeichnismrn. 290 und 291
Urteil Nr. 47/92 vom 18. Juni 1992

## URTEIL

---

*In Sachen:* Klagen auf teilweise Nichtigerklärung von Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Oktober 1990 zum Ersatz des Artikels 54 der Gesetze über die Verleihung der akademischen Grade und das Programm der Hochschulprüfungen, erhoben von Ph. Vande Castele und Mitklägern.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden J. Delva und I. Pétry, und den Richtern F. Debaedts, L. De Grève, H. Boel, L. François und P. Martens, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden J. Delva,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der Klagen*

A. Mit Klageschrift, die dem Hof mit am 18. Juni 1991 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde, erhoben Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 1 Absatz 3 des Gesetzes vom 22. Oktober 1990 zum Ersatz des Artikels 54 der durch den Regentschaftserlaß vom 31. Dezember 1949 koordinierten Gesetze über die Verleihung der akademischen Grade und das Programm der Hochschulprüfungen (*Belgisches Staatsblatt*, 20. Dezember 1990):

1. Philippe Vande Castele, Klamperdreef 7, 2900 Schoten, Zivilingenieur, Absolvent der polytechnischen Abteilung der Königlichen Militärschule (KMS),
2. Eric Kenis, wohnhaft CTM Belge, BP 490, Kigali - Ruanda, Zivilingenieur, Absolvent der polytechnischen Abteilung der KMS,
3. Johan Bel, Denystraat 34, 3400 Tienen, Zivilingenieur mit wissenschaftlichem Grad, Absolvent der KUL voraussichtlich ab 15. Juli 1991, Zivilingenieur, Absolvent der polytechnischen Abteilung der KMS,
4. Thierry Jacobs, Au Freschaux, 5340 Gesves, Zivilingenieur mit wissenschaftlichem Grad, Absolvent der ULg voraussichtlich ab 15. Juli 1991, Zivilingenieur, Absolvent der polytechnischen Abteilung der KMS,
5. Luc Rabet, Dorenstraat 20, 3020 Herent, Zivilingenieur mit wissenschaftlichem Grad, Absolvent der KUL, Zivilingenieur, Absolvent der polytechnischen Abteilung der KMS,
6. Patrick Verlinde, Kwadensteenweg 73/B.605, 3800 Sint-Truiden, Zivilingenieur mit wissenschaftlichem Grad, Absolvent der KUL, Zivilingenieur, Absolvent der polytechnischen Abteilung der KMS,
7. Jaak Geens, Kerkstraat 77B, 3920 Lommel, Zivilingenieur, Absolvent der polytechnischen Abteilung der KMS, eingetragen im Praktikantenverzeichnis der Architektenkammer (Provinz Limburg),
8. Stefaan Martel, Steenweg op Leopoldsburg 61, 2461 Balen, Zivilingenieur, Absolvent der polytechnischen Abteilung der KMS.

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 290 ins Geschäftsverzeichnis eingetragen.

B. Mit Klageschrift, die dem Hof mit am 18. Juni 1991 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde, erhoben Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 1 Absatz 1 des

vorgenannten Gesetzes:

1. Philippe Vande Castele, Klamperdreef 7, 2900 Schoten, Zivilingenieur, Absolvent der polytechnischen Abteilung der Königlichen Militärschule (KMS),
2. Eric Kenis, wohnhaft CTM Belge - BP 490, Kigali - Ruanda, Zivilingenieur, Absolvent der polytechnischen Abteilung der KMS, zum Zwecke des Verfahrens Domizil erwählend bei Ph. Vande Castele,
3. Johan Bel, Denystraat 34, 3400 Tienen, Zivilingenieur mit wissenschaftlichem Grad, Absolvent der KUL voraussichtlich ab 15. Juli 1991, Zivilingenieur, Absolvent der polytechnischen Abteilung der KMS,
4. Thierry Jacobs, Au Freschaux, 5340 Gesves, Zivilingenieur mit wissenschaftlichem Grad, Absolvent der ULg voraussichtlich ab 15. Juli 1991, Zivilingenieur, Absolvent der polytechnischen Abteilung der KMS,
5. Luc Rabet, Dorenstraat 20, 3020 Herent, Zivilingenieur mit wissenschaftlichem Grad, Absolvent der KUL, Zivilingenieur, Absolvent der polytechnischen Abteilung der KMS,
6. Patrick Verlinde, Kwadensteenweg 73/B.605, 3800 Sint-Truiden, Zivilingenieur mit wissenschaftlichem Grad, Absolvent der KUL, Zivilingenieur, Absolvent der polytechnischen Abteilung der KMS,
7. Gunther Dyckmans, Groeningelaan 34, 2500 Lier, Zivilingenieur mit wissenschaftlichem Grad, Absolvent der VUB voraussichtlich ab 15. Juli 1992, Zivilingenieur, Absolvent der polytechnischen Abteilung der KMS,
8. Jaak Geens, Kerkstraat 77B, 3920 Lommel, Zivilingenieur, Absolvent der polytechnischen Abteilung der KMS, eingetragen im Praktikantenverzeichnis der Architektenkammer (Provinz Limburg),
9. Luc Janssen, Ossenbergh 32, 2490 Balen,
10. Marc Rollin, Chaussée de Hannut 17, 1357 Linsmeau,
11. Joël Somville, Rue de Berzée 4, 5651 Thy-le-Château,
12. Marc Van Schoor, Kriekhof 9, 2547 Lint,
13. Thierry Lacroix, Route de Ramillies 122, 5310 Bolinne,
14. Jean-Marie D'Herde, Rue de Saint-Martin 42, 5000 Namur,
15. Stefaan Martel, Steenweg op Leopoldsburg 61, 2490 Balen,
16. Bart Van Dorpe, Fam. Decockstraat 29, 3128 Baal-Tremelo,
17. Bart Scheers, Kastanjelaan 16, 2630 Aartselaar, Kandidat-Zivilingenieur, Student des 5.

Jahres der polytechnischen Abteilung der KMS,

18. Cristof Willems, Noordlaan 110, 9200 Dendermonde,
19. Ludo Van Mierlo, Heesakkerstraat 63, 2340 Overpelt,
20. Filip De Varé, Groenlaan 18, 9240 Zele,
21. Dirk Nous, Everdijkruis 20, 2990 Wuustwezel,
22. Gunther Maes, Hoogkamerstraat 59 A, 9140 Temse,
23. Alain Hugelier, Sint-Jansstraat 14, 8791 Beveren-Leie,
24. Rudy Decaestecker, Karel de Stoutelaan 6, 8020 Oostkamp,
25. Philip De Maere, Wareslagstraat 57, 9250 Waasmunster,
26. Geert Letens, Ernest Van Dyckstraat 15, 2590 Berlaar,
27. Olivier Carlens, Rue Saint-Anne 67, 1357 Hélécine,
28. Jean-M. Van Helleputte, Avenue de la Renaissance 30/B.141POL, 1040 Brüssel,
29. Alex Roose, Avenue de Cortenbergh 134/B.28, 1040 Brüssel,
30. Wim Liekens, Sint Jan Vianneystraat 35, 2610 Antwerpen,
31. Jacques Luyckx, Rue du Vivier 101, 1040 Brüssel, Kandidat-Zivilingenieur, Student des 5.

Jahres der polytechnischen Abteilung der KMS,

32. William De Baets, Warandestraat 79, 8470 Gistel, Kandidat-Zivilingenieur, Student des 5.

Jahres der polytechnischen Abteilung der KMS,

33. Didier De Meyere, Courtejoie 100, 5590 Ciney, Kandidat-Zivilingenieur, Student des 5.

Jahres der polytechnischen Abteilung der KMS,

34. Benoît Gillet, Rue Croix André 19, 4550 Nandrin, Kandidat-Zivilingenieur, Student des 5.

Jahres der polytechnischen Abteilung der KMS,

35. Christof Berlaimont, Avenue du Chant d'Oiseau 115, 1150 Brüssel, Kandidat-Zivilingenieur, Student des 4. Jahres der polytechnischen Abteilung der KMS.

Kläger 9 bis 16 sind Zivilingenieure, Absolventen der polytechnischen Abteilung der KMS und Kläger 18 bis 30 sind Kandidat-Zivilingenieure, Studenten des 5. Jahres der polytechnischen Abteilung der KMS.

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 291 ins Geschäftsverzeichnis eingetragen.

*A. Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 290*

Durch Anordnung vom 19. Juni 1991 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Mitglieder der Besetzung des Hofes bestimmt.

Die referierenden Richter H. Boel und L. François haben geurteilt, daß es keinen Anlaß zur Anwendung der Artikel 71 und 72 des organisierenden Gesetzes gibt.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 §4 des organisierenden Gesetzes mit Einschreibebriefen vom 11. Juli 1991 notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 20. Juli 1991.

Die Exekutive der Französischen Gemeinschaft, der Ministerrat und die Flämische Exekutive haben am 22. August 1991 bzw. 13. und 14. September 1991 einen Schriftsatz eingereicht.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit Einschreibebriefen vom 25. Oktober 1991 notifiziert.

Der Kläger Ph. Vande Castele hat namens sämtlicher Kläger am 27. November 1991 einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 21. November 1991 hat der Hof die für die Urteilsfällung festgelegte Frist bis zum 18. Juni 1991 verlängert.

*B. Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 291*

Durch Anordnung vom 19. Juni 1991 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Mitglieder der Besetzung des Hofes bestimmt.

Die referierenden Richter K. Blanckaert und M. Melchior haben geurteilt, daß es keinen Anlaß zur Anwendung der Artikel 71 und 72 des organisierenden Gesetzes gibt.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 §4 des organisierenden Gesetzes mit Einschreibebriefen vom 16. Juli 1991 notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 30. Juli 1991.

Die Exekutive der Französischen Gemeinschaft, der Ministerrat und die Flämische Exekutive haben am 13. August 1991 bzw. 13. und 14. September 1991 einen Schriftsatz eingereicht.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit Einschreibebriefen vom 29. Oktober 1991 notifiziert.

Der Kläger Ph. Vande Castele hat namens sämtlicher Kläger am 27. November 1991 einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 21. November 1991 hat der Hof die für die Urteilsfällung festgelegte Frist bis zum 18. Juni 1992 verlängert.

*C. Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 290 und 291*

Durch Anordnung vom 24. März 1992 hat der Hof die Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 290 und 291 verbunden.

Durch Anordnung vom 22. April 1992 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und die Sitzung auf den 23. April 1992 anberaumt, nachdem den Parteien folgende Rechtsfragen vorgelegt wurden:

1° Die Parteien wurden gebeten, in der Sitzung näher zu erklären, was sie unter «allgemeiner» und «spezifischer» Einstellung von Ingenieuren im öffentlichen Amt (Seite 5 der Klageschrift in der Rechtssache Nr. 290) verstehen.

2° Die Parteien wurden gebeten, in der Sitzung ihren Standpunkt darzulegen hinsichtlich der Frage, ob die Unterscheidung zwischen den gesetzlichen und den wissenschaftlichen Graden untrennbar mit der Definition der Mindestbedingungen für die Ausstellung der Diplome im Sinne von Artikel 59bis §2 Absatz 1 2 der Verfassung verbunden ist oder nicht [siehe Schriftsätze eingereicht von der Flämischen Exekutive in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnungsnummer 290 (Seite 14) und in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnungsnummer 291 (Seite 15)].

Von diesen Anordnungen vom 24. März 1992 und 22. April 1992 wurden die Parteien sowie ihre Rechtsanwälte mit Einschreibebriefen vom 23. April 1992 in Kenntnis gesetzt.

In der Sitzung vom 14. Mai 1992

- erschienen
- . Ph. Vande Castele, Kläger, vorgeannt,
- . RA P. Duquesne, in Nivelles zugelassen, für den Minis terrat, Rue de la Loi 16, 1000 Brüssel,
- . RA B. Staelens, in Brügge zugelassen, für die Flämische Exekutive, Jozef II-straat 30, 1040 Brüssel,
- haben die referierenden Richter H. Boel und L. François Bericht erstattet,
- wurden Ph. Vande Castele und die vorgeannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Bestimmungen der Artikel 62 ff. des vorgeannten Gesetzes über den Schiedshof, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

### III. *Gegenstand der angefochtenen Bestimmungen*

1. Bis zu seiner Aufhebung durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Oktober 1990 (dessen Artikel 1 Absätze 1 und 3 Gegenstand der Klagen ist) bestimmte Artikel 54 der durch den Regentschaftserlaß vom 31. Dezember 1949 koordinierten Gesetze über die Verleihung der akademischen Grade und das Programm der Hochschulprüfungen folgendes:

«Niemand darf Berufe oder Ämter, für die ein akademischer Grad gesetzlich vorgeschrieben ist, ausüben, wenn er nicht diesen Grad und die Bestätigung seines Diploms gemäß der vorliegenden Koordinierung bekommen hat.

Niemand kann zum Notar ernannt werden, wenn er nicht - neben den übrigen Erfordernissen - den Grad eines Lizenziaten des Notariats und die Bestätigung seines Diploms gemäß der vorliegenden Koordinierung bekommen hat.

Niemand darf zur Bewerbung um die Stelle eines Ingenieurs im öffentlichen Amt zugelassen werden, wenn er nicht einen der Grade eines Zivilingenieurs, vorgesehen in Artikel 1 dieser Koordinierung, sowie die Bestätigung seines Diploms gemäß derselben Koordinierung erlangt hat.

Niemand darf zu einem öffentlichen Amt, für welches der Besitz des Grades eines Doktors der Veterinärmedizin vorgeschrieben ist, zugelassen werden, wenn er nicht diesen Grad und die Bestätigung seines Diploms gemäß dieser Koordinierung erlangt hat.

Niemand darf in einer Staatsverwaltung zu einem Amt zugelassen werden, für welches diese Verwaltung einen der Grade eines Landbauingenieurs oder Chemie- und Agrarindustrieingenieurs, vorgesehen im vorstehenden Artikel 1, vorschreibt, wenn er nicht diesen Grad und die Bestätigung seines Diploms gemäß dieser Koordinierung erlangt hat. »

2. Der Gesetzesvorschlag, der der angefochtenen Bestimmung zugrunde liegt, wollte dadurch, daß er die Absätze 3 und 5 der vorgenannten Bestimmung durch einen neuen Absatz 3 ersetzte, den Zugang zu einer Staatsverwaltung für die Zivilingenieure einerseits und für die Landbauingenieure und Chemie- und Agrarindustrieingenieure andererseits einheitlich gestalten [Senat, 606-1 (1988-1989), S. 2].

Zwecks Hinzufügung einer Bestimmung, die es den Polytechnikern der Königlichen Militärschule (KMS) erlauben würde, sich um die Stelle eines Ingenieurs im öffentlichen Amt zu bewerben, wurde ein Änderungsantrag hinterlegt [Senat, 606-4 (1988-1989)]; die Verfasser des Änderungsantrags erinnerten daran, daß die von der polytechnischen Abteilung der KMS erteilte Ausbildung das gleiche Niveau habe wie diejenige der Universitäten, daß die Polytechniker aufgrund von Artikel 1 II des Gesetzes vom 11. September 1933 über den Schutz der Hochschultitel berechtigt seien, den Titel eines Zivilingenieurs zu führen, und daß das Zeugnis, das die KMS den Offizieren der polytechnischen Abteilung und der Abteilung « alle Waffen » ausstellt, seit dem königlichen Erlaß vom 20. Februar 1989 zur Änderung des königlichen Erlasses vom 2. Oktober 1937 zur Festlegung der Rechtsstellung des Staatspersonals für die Zulassung zu den allgemeinen Stellen der Stufe 1 in den Staatsverwaltungen in Betracht komme.

Bei den Vorarbeiten im Senatsausschuß hat der Minister des öffentlichen Amtes darauf hingewiesen, daß der Änderungsantrag eine neue Diskriminierung zuungunsten der Zivilingenieure mit wissenschaftlichem Grad ins Leben rufe [Senat, 606-5 (1988-1989), S. 2]. Außerdem wurde darauf hingewiesen, daß es nach wie vor möglich sei, für spezifische Ämter spezifische Bedingungen vorzuschreiben (a.a.O., S. 5).

3. Der Senatsausschuß beschloß, den vorgenannten Artikel 54 der koordinierten Gesetze völlig neu zu gestalten und durch das Gesetz vom 22. Oktober 1990 zu ersetzen, dessen Artikel 1 Absätze 1 und 3 den Gegenstand der Klage darstellt; es bestimmt folgendes:

« Artikel 1. Niemand darf Berufe oder Ämter, für die ein akademischer Grad gesetzlich vorgeschrieben ist, ausüben, wenn er nicht diesen Grad und die Bestätigung seines Diploms gemäß den durch den Regenschaftserlaß vom 31. Dezember 1949 koordinierten Gesetzen über die Verleihung der akademischen Grade und das Programm der Hochschulprüfungen bekommen hat.

Niemand kann zum Notar ernannt werden, wenn er nicht - neben den übrigen Erfordernissen - den Grad eines Lizentiaten des Notariats und die Bestätigung seines Diploms gemäß der vorgenannten Koordinierung bekommen hat.

Niemand darf zur Bewerbung um die Stelle eines Ingenieurs im öffentlichen Amt zugelassen werden, wenn er nicht einen der Grade eines Zivilingenieurs, Landbauingenieurs oder Chemie- und Agrarindustrieingenieurs, vorgesehen in Artikel 1 der vorgenannten Gesetze, sowie die Bestätigung seines Diploms gemäß denselben Gesetzen erlangt hat.

Diejenigen, die das Studium an der polytechnischen Abteilung der Königlichen Militärschule mit Erfolg absolviert haben und zum Führen des Titels eines Zivilingenieurs ermächtigt sind, kommen für die Bewerbung um die Stelle eines Ingenieurs im öffentlichen Amt in Frage.

Niemand darf zu einem öffentlichen Amt, für welches der Besitz des Grades eines Doktors der Veterinärmedizin vorgeschrieben ist, zugelassen werden, wenn er nicht diesen Grad und die Bestätigung seines Diploms gemäß den vorgenannten Gesetzen erlangt hat.

Art. 2. Artikel 54 der durch den Regenschaftserlaß vom 31. Dezember 1949 koordinierten Gesetze über die Verleihung der akademischen Grade und das Programm der Hochschulprüfungen wird aufgehoben. »

#### IV. *In rechtlicher Beziehung*

##### *Hinsichtlich der präjudiziellen Fragen*

##### *Standpunkt der Kläger*

A.1. Der Hof wird ersucht, über die folgenden präjudiziellen Fragen zu befinden:

- « Mißachtet Artikel 1 der am 31. Dezember 1949 koordinierten Gesetze über die Verleihung der akademischen Grade und das Programm der Hochschulprüfungen (*Belgisches Staatsblatt*, 1. März 1950) die Artikel 6, 6bis und 17 der Verfassung? » (Rechtssache Nr. 291);
- « Mißachtet Artikel 37 der am 31. Dezember 1949 koordinierten Gesetze über die Verleihung der akademischen Grade und das Programm der Hochschulprüfungen (*Belgisches Staatsblatt*, 1. März 1950) die Artikel 6, 6bis und 17 der Verfassung, indem er die polytechnische Abteilung der Königlichen Militärschule nicht einer Universität gleichstellt? » (Rechtssache Nr. 290).

Die Flämische Exekutive weist darauf hin, daß die Kläger nicht berechtigt seien, dem Hof unmittelbar präjudizielle Fragen zu stellen.

B.1. Aufgrund von Artikel 26 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 können nur Rechtsprechungsorgane dem Hof eine präjudizielle Frage stellen.

Der Hof ist demzufolge nur dazu gehalten, über die gegen Artikel 1 Absätze 1 und 3 des vorgenannten Gesetzes vom 22. Oktober 1990 gerichtete Nichtigkeitsklage zu befinden, nicht über die von den Klägern gestellten präjudiziellen Fragen.

##### *Hinsichtlich des Interesses der Kläger*

##### *Standpunkt der Kläger*

A.2.1. Die Kläger führen aus, sie handelten in ihrer Eigenschaft als

- aus der polytechnischen Abteilung der KMS hervorgegangene Zivilingenieure (Vande Castele, Kenis, Bel, Jacobs, Rabet, Verlinde, Geens, Martel, in den Rechtssachen Nrn. 290 und 291; Dijckmans, Janssen, Rollin, Somville, Van Schoor, Lacroix, D'Herde und Van Dorpe, in der Rechtssache Nr. 291);
- zukünftige Zivilingenieure der polytechnischen Abteilung der KMS (Scheers, Willems, Van Mierlo, De Varé, Nous, Maes, Hugelier, Decaestecker, De Maere, Letens, Carlens, Van Helleputte, Roose und Liekens, alle im fünften Jahr und Luyckx, De Baets, De Meyere, Gillet und Berlaimont, alle im vierten Jahr, in der Rechtssache Nr. 291);
- Inhaber eines Universitätsdiploms (Ingenieurdiplom) mit wissenschaftlichem Grad (Rabet und Verlinde in den Rechtssachen Nrn. 290 und 291);
- zukünftige Inhaber eines Universitätsdiploms (Ingenieurdiplom) mit wissenschaftlichem Grad (Bel und Jacobs, in den Rechtssachen Nrn. 290 und 291, Dijckmans in der Rechtssache Nr. 291, wobei die ersten zwei das

Diplom am 15. Juli 1991 und der dritte am 15. Juli 1992 erlangen sollen);

- Eingetragene im Verzeichnis der Architektenkammer (Kenis und Geens - letzterer als Praktikant - in den Rechtssachen Nrn. 290 und 291).

Der (ggf. potentielle) Besitz des Diploms eines Zivilingenieurs mit wissenschaftlichem Grad mache ihr Interesse noch deutlicher und spezifischer.

### *Standpunkt des Ministerrates*

A.2.2. Die Klageschrift in der Rechtssache Nr. 291 sei unzulässig, soweit sie von Klägern eingereicht worden sei, die Offizieranwärter der polytechnischen Abteilung der KMS seien; ihre Lage sei nämlich günstiger als diejenige der an den Universitäten immatrikulierten Studenten (keine Einschreibungsgebühr, Bezug eines Gehaltes und zahlreiche Vorteile, u.a. in bezug auf Wehrdienst und Renten); außerdem seien sie nicht vom angefochtenen Gesetz betroffen, da sie noch keine Zivilingenieure seien.

### *Standpunkt der Flämischen Exekutive*

A.2.3. Die Kläger, die erklärten, Studenten an der polytechnischen Abteilung der KMS zu sein, wiesen nicht nach, daß ihr persönliches Interesse gewiß sei, da sie nicht im Besitze des von der Schule ausgestellten Zeugnisses seien und demzufolge keinen Nachteil wegen der Anwendung der von ihnen angefochtenen Gesetzesbestimmung erfahren könnten.

### *Antwort der klagenden Parteien*

A.2.4. Die Herren Bel und Jacobs hätten das in den Klageschriften angekündigte wissenschaftliche Diplom erhalten.

Die von der Flämischen Exekutive erhobene Unzulässigkeitseinrede wegen der Eigenschaft als Student an der polytechnischen Abteilung der KMS könne nicht angenommen werden; es handele sich nämlich um Studenten im fünften Jahr, die bereits Zivilingenieurwärter seien (denen die Ausübung bestimmter Berufe vorbehalten sei) und ab Dezember 1991 Zivilingenieure der KMS sein würden.

B.2.1. Artikel 107 der Verfassung und Artikel 2<sup>o</sup> des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof erfordern, daß jede klagende natürliche Person ein Interesse an der Klageerhebung vor dem Hof nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei denjenigen vor, die durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig in ihrer Lage getroffen werden könnten. Daraus ergibt sich, daß die Popularklage unzulässig ist.

B.2.2. Artikel 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 22. Oktober 1990 wird von den Klägern angefochten, soweit er die Ausübung der darin bezeichneten Berufe und Ämter den Inhabern eines akademischen Grades vorbehält, deren Diplom gemäß den am 31. Dezember 1949 koordinierten Gesetzen bestätigt worden ist, und soweit er somit die Inhaber wissenschaftlicher Grade und diejenigen, die das Studium an der polytechnischen Abteilung der KMS beendet haben, ausschließen würde.

Die zur Zeit die Kurse an der KMS besuchenden Kläger haben dadurch im wesentlichen ihre Absicht gezeigt, Offizier werden zu wollen. Die angefochtene Bestimmung ist nicht so beschaffen, daß sie ihre Lage in ausreichend direkter Weise treffen könnte. Ihre Klage ist unzulässig.

B.2.3. Artikel 1 Absatz 3 des Gesetzes vom 22. Oktober 1990 wird von den Klägern angefochten, soweit er es den Ingenieuren mit wissenschaftlichem Grad und den aus der KMS hervorgegangenen Zivilingenieuren nicht erlauben würde, sich um spezialisierte Ingenieurämter im öffentlichen Dienst zu bewerben.

Artikel 1 Absatz 4 des angefochtenen Gesetzes stellt eine Ausnahme von dem in Absatz 3 enthaltenen Grundsatz dar. Diejenigen, die ihr Studium an der polytechnischen Abteilung der KMS mit Erfolg beendet haben und zur Führen des Titels eines Zivilingenieurs berechtigt sind, können aufgrund von Absatz 4 für die Bewerbung um die Stelle eines Ingenieurs im öffentlichen Amt in Betracht kommen. Diese Ingenieurstelle wird ohne Unterscheidung erwähnt. Daraus ergibt sich, daß der besagte Absatz 3 keine ungünstige Auswirkung auf die Lage der Kläger, die in ihrer Eigenschaft als aus der polytechnischen Abteilung der KMS hervorgegangene Zivilingenieure handeln, haben könnte. Er könnte genausowenig eine unmittelbare Auswirkung auf die Lage jener Kläger haben, die in ihrer Eigenschaft als « zukünftige Ingenieure » der besagten Abteilung, als « zukünftige Inhaber » eines Universitätsdiploms mit wissenschaftlichem Grad oder als Eingetragene im Verzeichnis der Architektenkammer handeln.

Nur die Klagen, die von jenen Klägern erhoben worden sind, welche in ihrer Eigenschaft als Inhaber eines Diploms mit wissenschaftlichem Grad, das sie nach absolviertem Studium an der KMS, aber teilweise dank dieses Studiums erhalten haben, handeln, sind zulässig.

#### *Hinsichtlich des Vorliegens eines früheren Urteils*

A.3. Der Ministerrat behauptet, die Klageschrift in der Rechtssache Nr. 290 sei unzulässig, weil der Hof bereits in seinem Urteil Nr. 10/91 vom 2. Mai 1991 über die Klagegründe wegen Verletzung der Artikel 6 und 17 der Verfassung befunden habe.

B.3. Keine Unzulässigkeitseinrede läßt sich bloß daraus ableiten, daß die vorgelegte Frage bereits in einem früheren Urteil entschieden worden wäre.

#### *Zur Hauptsache*

#### *Standpunkt der klagenden Parteien*

A.4.1.1.1. Aus Absatz 1 von Artikel 1 des angefochtenen Gesetzes ergebe sich, daß die aus der KMS hervorgegangenen Zivilingenieure, die angeblich weder Universitätsdiplomierte noch Inhaber eines akademischen Grades seien und deren Zeugnis nicht dem Bestätigungsausschuß vorgelegt werde, keine Berufe oder Ämter ausüben könnten, für die ein akademischer Grad gesetzlich vorgeschrieben sei, etwa die Stellen eines

Architekten, Buchprüfers oder Wirtschaftsprüfers. Nun hätten die Ingenieure der KMS zwar die Möglichkeit, auf wissenschaftlicher Basis ein zusätzliches Ingenieurdiplom oder ein anderes Diplom zu erwerben. Sowohl die Ingenieure der KMS als auch die Inhaber eines wissenschaftlichen Diploms würden also diskriminiert.

Es werden verschiedene Formen der Diskriminierung beanstandet, und zwar:

- « zwischen den Ingenieuren und den anderen;
- zwischen den Ingenieuren mit gesetzlichem Grad und den Ingenieuren mit wissenschaftlichem Grad;
- zwischen einerseits den ausländischen Diplomen (die vorkommendenfalls das Gleichwertigkeitsverfahren genießen und von dem Erfordernis des gesetzlichen Diploms und der Bestätigung durch den Bestätigungsausschuß freigestellt sind) und andererseits den belgischen Diplomen mit wissenschaftlichem Grad. »

A.4.1.1.2. Aus der Verbindung der Absätze 3 und 4 von Artikel 1 des angefochtenen Gesetzes gehe hervor, daß im öffentlichen Amt

- die allgemeinen Einstellungen von Ingenieuren für die Ingenieure, die Inhaber eines akademischen Grades seien, sowie für die Zivilingenieure der KMS zugänglich seien;
- die Einstellungen von Ingenieuren, für die eine bestimmte Spezialisierung erforderlich sei, weder für die Zivilingenieure der KMS noch für die Ingenieure, die Inhaber eines zusätzlichen Diploms mit wissenschaftlichem Grad seien, zulässig seien. Ein solches Diplom könne von den Zivilingenieuren der KMS erworben werden.

Die Diskriminierung, der die Zivilingenieure der KMS und die Ingenieure mit wissenschaftlichem Grad somit zum Opfer fielen, laufe den wohlverworbenen Rechten und dem Geiste des Gesetzes vom 22. Oktober 1990 zuwider.

A.4.1.1.3. Außerdem könnten die ausländischen Diplome in Betracht kommen, ohne daß sie einen gesetzlichen Grad hätten und ohne daß sie vom Bestätigungsausschuß bestätigt worden seien. Es handele sich um eine « umgekehrte Diskriminierung »; dieser Begriff, der vom Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften sowie vom Benelux-Gerichtshof verwendet werde, « bezweckt im vorliegenden Fall hauptsächlich den Umstand, daß trotz des Fehlens eines gesetzlichen Diploms und erst recht der Bestätigung durch den Bestätigungsausschuß die Inhaber eines ausländischen Diploms den Inhabern eines belgischen Diploms mit wissenschaftlichem Grad gegenüber bevorzugt werden. »

Der Umstand, daß die ausländischen Diplome, deren Wortlaut wahrscheinlich nicht ganz dem Wortlaut der gesetzlichen Grade in Belgien entspreche, infolge des Gleichwertigkeitsverfahren in Betracht gezogen würden, rufe auch eine umgekehrte Diskriminierung ins Leben, der die Zivilingenieure der KMS und die Ingenieure mit wissenschaftlichem Grad zum Opfer fielen (siehe die Inhaber eines Diploms mit wissenschaftlichem Grad - Rechtssache Nr. 291).

Es sei paradox, daß ein Belgier, der im Ausland studiert habe, aufgrund des Gesetzes vom 19. März 1971 bezüglich der Gleichwertigkeit der ausländischen Diplome und Studienzeugnisse die Gleichwertigkeit seines Diploms erlangen könne, während die Ingenieure der KMS und die Ingenieure mit wissenschaftlichem Grad keine solche Gleichwertigkeit beanspruchen könnten.

### *Hinsichtlich des Umfangs der Prüfung durch den Hof*

A.4.1.2. Die Nichtbeachtung der Artikel 6, 6bis und 17 §3 Absatz 1 durch die angefochtenen Bestimmungen gehe einher mit den Bestimmungen

- des vorgenannten Gesetzes vom 19. März 1971, das es erlaube, die ausländischen Diplome in Betracht zu ziehen, ohne daß sie «gesetzlich » oder vom Bestätigungsausschuß bestätigt seien (was Absatz 3 der angefochtenen Bestimmung betrifft);
- von Artikel « 54.4 » des Gesetzes über die Verleihung der akademischen Grade und das Programm der Hochschulprüfungen in der durch das Gesetz vom 22. Oktober 1990 abgeänderten Fassung (was Absatz 3 der angefochtenen Bestimmungen betrifft);
- von Pakten, Abkommen und anderen internationalen Verträgen sowie der Verfassung, die Rechte und

Freiheiten gewährt und deren Nichtbeachtung notwendigerweise mit derjenigen von Artikel 6bis der Verfassung einhergehe (Absätze 1 und 3 der angefochtenen Bestimmung).

### *Hinsichtlich der Artikel 6 und 6bis der Verfassung*

A.4.1.3.1. Es gebe keine angemessene Rechtfertigung für den Ausschluß, dem die Ingenieure, die Inhaber eines Diploms mit wissenschaftlichem Grad seien, zum Opfer fielen, während

- es in bestimmten Fällen einen entsprechenden gesetzlichen Grad gebe (Argument vorgebracht in den Rechtssachen Nrn. 290 und 291);
- sich der Wert des erhaltenen Unterrichts aus der Unterzeichnung des Diploms durch den Rektor, den Dekan und die Mitglieder des Prüfungsausschusses ergebe (Argument vorgebracht in der Rechtssache Nr. 290);
- in bestimmten Fällen die Ingenieure der KMS berechtigterweise nicht demselben Ausschluß zum Opfer fielen (Argument vorgebracht in der Rechtssache Nr. 290).

A.4.1.3.2. Es gebe keine angemessene Rechtfertigung für den Ausschluß der Zivilingenieure der KMS, was den Zugang zu den Stellen eines Ingenieurs in bestimmten Spezialbereichen betrifft; der Vergleich der Prüfungsprogramme für die Zivilingenieure, die Inhaber eines gesetzlichen Grades seien (Artikel 29 und 31 der vorgenannten koordinierten Gesetze vom 31. Dezember 1949) und für die Zivilingenieure der KMS (Artikel 1bis des Gesetzes vom 18. März 1838 über die Organisation der Königlichen Militärschule) zeige nämlich, daß die Anzahl gemeinsamer Fächer sehr groß, die Richtung « Bau- und Geniewesen » mit dem gesetzlichen Grad eines » Zivilingenieurs/Bauingenieurs » vergleichbar und die Richtungen « Maschinenbau », « Fernmeldewesen » und « Rüstung und Ballistik » mit dem Grad eines « Zivilingenieurs/Elektromaschineningenieurs » gleichwertig seien.

Der durch das Gesetz vom 22. Oktober 1990 für den Zugang zu allen allgemeinen Stellen im öffentlichen Amt anerkannte Gleichwertigkeitsgrundsatz sei auf die Einstellungen von Ingenieuren, für die eine Spezialisierung vorgeschrieben sei (Rechtssache Nr. 290), sowie auf das Recht, Berufe oder sonstige Ämter auszuüben, für die ein akademischer Grad erforderlich sei (Rechtssache Nr. 291), zu erweitern.

Dies gelte um so mehr, da « die Ausübung eines Amtes oder eines Berufs vielfach für alle Universitätsdiplome zugänglich ist und man sich demzufolge in Anbetracht des allgemeinen Wortlauts der allgemeinen Bedingungen nicht auf einen Vergleich zwischen Zivilingenieuren beschränken soll ».

### *Hinsichtlich des Artikels 17 §3 Absatz 1 der Verfassung*

A.4.1.4. Durch die ins Leben gerufene Diskriminierung verstößen die angefochtenen Bestimmungen gegen das Recht auf Unterricht; dieses werde als ein Recht aufgefaßt, das die völlige Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und den beruflichen Einsatz der Diplome ermögliche. Diese Diskriminierung ergebe sich ferner aus Elementen, die denjenigen entsprächen, die bei der Beweisführung zur Geltendmachung der Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes vorgebracht worden seien (siehe oben zu 4.1.3).

### *Hinsichtlich der Grundrechte*

A.4.1.5. Die angefochtenen Bestimmungen verletzen auch die allgemeinen Rechtsgrundsätze des « Rechtes auf Arbeit und auf freie Berufswahl », den allgemeinen Rechtsgrundsatz des « Rechtes auf freie Ausübung jeglichen Berufs » und den allgemeinen Rechtsgrundsatz des « Rechtes auf Unterricht und Bildung sowie des Rechtes auf freie Entfaltung », so wie diese in den Artikeln 2.1, 7, 23.1 und 26 der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, Artikel 2 des Zusatzprotokolls (Nr. 1) zur EMRK, in Verbindung mit Artikel 14 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), den Artikeln 1 und 18 der Europäischen Sozialcharta vom 18. Oktober 1961, den Artikeln 2.2, 6 und 13 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, sowie (Rechtssache Nr. 291) den Artikeln 48, 52 und 59 bis 62 des Römer Vertrages und 1, 2 und 6 des Benelux-Vertrages verankert seien.

Unter Verletzung der vorgenannten Bestimmungen, vorkommendenfalls in Verbindung mit den Artikeln 6, 6bis und 17 der Verfassung, werde den Zivilingenieuren der KMS und den Ingenieuren mit wissenschaftlichem Grad folgende Rechte aberkannt:

- das Recht, die Ausübung des Ingenieurberufs in der Spezialisierung ihres wissenschaftlichen Diploms auf die gleiche Weise frei zu wählen wie die Ingenieure, die Inhaber eines gesetzlichen Diploms seien (durch Absatz 3 der angefochtenen Bestimmung);
- das Recht, die Ausübung der wirtschaftlichen und beruflichen Tätigkeiten auf die gleiche Weise frei zu wählen wie die Inhaber akademischer Grade, so wie die Zivilingenieure (durch Absatz 1 der angefochtenen Bestimmung);
- das Recht, sich um eine Stelle in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften und in Belgien zu bewerben (« umgekehrte Diskriminierung ») (durch die Absätze 1 und 3 der angefochtenen Bestimmung).

Die Bestimmungen, die diese Rechte gewährleisteten, seien direkt anwendbar, und die Verletzung von Artikel 6bis der Verfassung könne durch keine einzige Bestimmung öffentlicher Ordnung, öffentlicher Sicherheit und öffentlicher Gesundheit gerechtfertigt werden.

### *Standpunkt des Ministerrates*

#### *Hinsichtlich des Umfangs der Prüfung durch den Hof*

A.4.2.1. Es sei nicht einzusehen, welche internationalen Rechtsnormen verletzt seien und welchen Zusammenhang es zwischen diesen Rechtsnormen und Artikel 6bis der Verfassung geben würde.

### *Hinsichtlich der Artikel 6 und 6bis der Verfassung*

A.4.2.2. Absatz 1 von Artikel 1 des neuen Gesetzes sei eine Wiederholung des ersten Absatzes von Artikel 54 der vorgenannten koordinierten Gesetze vom 31. Dezember 1949, die durch das Gesetz vom 22. Oktober 1990 abgeändert worden seien.

Er bezwecke einen zusätzlichen Schutz der Inhaber eines bestimmten Diploms, indem gewisse Stellen im öffentlichen Sektor für sie vorbehalten würden.

Absatz 3 habe zum Zweck, den Landbauingenieuren und den Chemie- und Agrarindustrieingenieuren den gleichen Schutz zu bieten wie denjenigen, den es für die Zivilingenieure gebe, und namentlich bestimmte Stellen im öffentlichen Sektor für sie vorzubehalten.

Die Zivilingenieure der KMS seien Inhaber eines wissenschaftlichen Grades, aber Absatz 4 sehe in ihrem Vorteil eine Abweichung von jenem Grundsatz vor, der in Absatz 1 vorgeschrieben sei, indem es ihnen erlaube werde, sich um die Stelle eines Ingenieurs (allgemeine Einstellungen) im öffentlichen Amt zu bewerben.

Früher hätten Interessenten, Inhaber eines wissenschaftlichen Grades, keinen Zugang zu solchen Stellen gehabt. Dies sei weiterhin der Fall, was die « spezifischen » Einstellungen betrifft.

A.4.2.3.a. In seinem Urteil Nr. 10/91 habe der Hof übrigens eingeräumt, daß der Gleichheitsgrundsatz nicht erfordere, daß die Ausbildung zum Zivilingenieur an der Universität und die Ausbildung zum Zivilingenieur an der KMS ohne weiteres für gleichwertig zu betrachten seien.

In Wirklichkeit erstrebten die Kläger die Gleichstellung der KMS mit einer Universität und möchten, indem sie die Absätze 3 und 4 der angefochtenen Bestimmung beanstandeten, daß nur für die Ingenieure eine Ausnahme vom Grundsatz des angefochtenen Gesetzes gemacht werde, wonach der Zugang zum öffentlichen Amt vom Besitz eines gesetzlichen Grades abhängig sei.

b. In Anbetracht der spezifischen Zielsetzung der KMS (Ausbildung von Offizieren für die Streitkräfte) sowie der Eigenschaft ihrer Schüler als Militärpersonen im aktiven Dienst (die einen Dienstvertrag unterzeichneten, dessen Dauer der Studiendauer entspreche) gebe es zwischen den Ingenieuren der KMS und den Ingenieuren der Universitäten objektive Unterschiede. Diese objektiven Unterschiede rechtfertigten den Behandlungsunterschied zwischen ihnen.

Die ersteren befänden sich allerdings in einer günstigeren Lage, insbesondere hinsichtlich der Einschreibungsgebühr, des Gehaltes, der Wehrpflicht und der Renten.

Eine völlige Gleichstellung würde eine Diskriminierung ins Leben rufen, der die Universitätsstudenten zum Opfer fallen würden, es sei denn, die Unterschiede, die es zugunsten der Ingenieure der KMS gebe, würden abgeschafft.

Die völlige Gleichheit würde äußerst aufwendige Umwälzungen zustande bringen, soweit die Universitäten gar keine Einschreibungsgebühren mehr verlangen könnten, sondern vielmehr ihren Studenten eine Entlohnung zahlen müßten, die derjenigen entspreche, die die Schüler-Offiziere während ihres Studiums an der KMS bezögen, und ihren Studenten die gleichen wirtschaftlichen Vorteilen gewährleisten müßten (sofort eine Stelle an der Universität, Entlohnung je nach dem Dienstalter oder irgendeinen « Grad », Rentenanspruch) als diejenigen, die für die Schüler-Offiziere gälten.

c. Auch wenn die Ingenieurausbildung an der KMS mit der Ingenieurausbildung an den Universitäten zu vergleichen sei, sei sie keinem gesetzlichen Grad gleichgestellt. Die Bestimmung, die es den Ingenieuren der KMS erlaube, sich um die Stelle eines Ingenieurs im öffentlichen Amt zu bewerben, stelle für sie einen Vorteil dar. Die Nichtigerklärung dieser Bestimmung zu beantragen, könne deshalb verwunderlich erscheinen; sie zu erweitern, sei nicht zu vertreten.

d. Wenn die Ingenieure der KMS schließlich das Gleichwertigkeitsverfahren nicht in Anspruch nehmen könnten, so sei immerhin festzuhalten, daß sie keinen einzigen Nachteil erlitten, da Artikel 1 Absatz 4 des Gesetzes vom 22. Oktober 1990 die Stelle eines Ingenieurs im öffentlichen Sektor für sie zugänglich gemacht habe und sie - was den Privatsektor anbelangt - selbst eingeräumt hätten (Rechtssache Nr. 187), daß die Gleichwertigkeit ihrer Ausbildung mit derjenigen der Zivilingenieure der Universitäten völlig anerkannt sei.

A.4.2.4.a. Indem die Kläger die Absätze 3 und 4 der angefochtenen Bestimmung beanstandeten, stellten die Kläger eigentlich wieder die Frage, die bereits vom Hof in dessen Urteil Nr. 10/91 in der allgemeineren Problematik « gesetzlicher Grad - wissenschaftlicher Grad » entschieden worden sei, wobei sie der Ansicht seien, daß diese Unterscheidung auch diskriminierend sei.

b. Die Unterscheidung zwischen gesetzlichem Grad und wissenschaftlichem Grad (einschließlich des Grades der Zivilingenieure der KMS) sei nicht willkürlich, da der wissenschaftliche Ingenieurgrad sich aus verschiedenen Umständen ergeben könne:

- der Diplomierte habe die Gleichwertigkeit seines Studiums oder eines Teils seines Studiums im Ausland erhalten;
- der Diplomierte habe früher Hochschulunterricht bekommen (technischer Ingenieur, Industrieingenieur, Lizentiat der Wissenschaften, Landbauingenieur, Chemie- und Agrarindustrieingenieur), der ihn in die Lage versetzt habe, ein angepaßtes Programm zu befolgen, das den Inhabern dieser Diplome vorbehalten sei;
- der Diplomierte sei ein politischer Flüchtling (seltener Fall), der aufgrund seiner wohl erworbenen Rechte und einer gründlichen Prüfung von einem Teil des Studiumsprogramms befreit sei.

Außerdem könnten die Universitäten, was die Zivilingenieure mit wissenschaftlichem Grad betrifft, selbst die Bedingungen für die Gewährung neuer Diplome bestimmen, einschließlich der Festlegung des Studiumsprogramms.

Im heutigen Stand der Gesetzgebung sei es unmöglich, die gesetzlichen Grade und die wissenschaftlichen Grade schlichtweg gleichzustellen, da es zwischen beiden einen vertretbaren Unterschied gebe.

c. Folgendes sei noch zu betonen:

1° Alle Zivilingenieure der KMS hätten als solche einen wissenschaftlichen Grad; das von der Schule ausgestellte Zeugnis sei nämlich bei den wissenschaftlichen Graden in dem von der Universitätsstiftung aufgestellten Verzeichnis erwähnt.

2° Zahlreiche Gleichstellungen seien gewährt worden im Vergleich zu den Ingenieuren der Universitäten, die einen gesetzlichen Grad hätten, einschließlich des Rechtes, sich um Stellen im öffentlichen Amt zu bewerben.

3° Gegenüber den anderen Ingenieuren mit wissenschaftlichem Grad seien die Kläger als Ingenieure der KMS bereits begünstigt worden; die Ingenieure mit wissenschaftlichem Grad könnten der Meinung sein, daß sie einer diskriminierenden Behandlung zum Opfer fielen, in Anbetracht der Vorteile, die bereits den Ingenieuren der KMS gewährt würden.

Da das angefochtene Gesetz somit den Ingenieuren der KMS einen Vorteil gewähre, der nicht für die übrigen Ingenieure mit wissenschaftlichem Grad gelte, seien die Kläger nicht in der Lage, sich über eine solche Diskriminierung zu beschweren, weil sie eben einen Vorteil dabei hätten.

A.4.2.5. Die Kläger hielten es für paradox, daß ein belgischer Bürger, der im Ausland studiert habe, die Gleichwertigkeit seines Zivilingenieurdiploms erhalten könne, während die Ingenieure der KMS oder die Inhaber eines wissenschaftlichen Grades dieses Verfahren nicht in Anspruch nehmen könnten (« umgekehrte Diskriminierung »).

Gemäß dem vorgenannten Gesetz vom 19. März 1971 sei allerdings zu unterscheiden zwischen der Frage der Gleichwertigkeit der im Ausland bzw. in Belgien erlangten Diplome und Zeugnisse (Artikel 1) und der Frage des

Rechtes für Ausländer, in Belgien Berufe oder Ämter auszuüben, für die der Besitz eines Diploms oder eines Zeugnisses erforderlich sei (Artikel 2); bei sonstiger Diskriminierung im Widerspruch zu den internationalen Verträgen seien diese Regeln sowohl auf die Belgier als auch auf die Ausländer anwendbar.

Die Berücksichtigung ausländischer Diplome ergebe sich aus den internationalen Verpflichtungen Belgiens, namentlich denjenigen, die mit dem Grundsatz der Freizügigkeit der Arbeitnehmer zusammenhängen.

### *Hinsichtlich des Artikels 17 §3 Absatz 1 der Verfassung*

A.4.2.6. Der Hof habe diesen Klagegrund in seinem Urteil Nr. 10/91 bereits untersucht.

Im heutigen Stand der Gesetzgebung sei es unmöglich, die wissenschaftlichen Grade schlichtweg den gesetzlichen Graden gleichzustellen.

Es könne nicht behauptet werden, daß die durch die polytechnische Abteilung der KMS erteilte Ausbildung es nicht erlaube würde, einen Beruf auszuüben, während das Gesetz vom 22. Oktober 1990 den Zugang der Ingenieure der KMS zu den Staatsverwaltungen geregelt habe und von den Klägern in der Rechtssache, die Anlaß zu dem Urteil Nr. 10/91 gegeben habe, eingeräumt worden sei, daß das von der KMS ausgestellte Zeugnis den Zugang zu einer Stelle im Privatsektor unbedingt gewährleiste.

Schließlich gebe es keinen einzigen objektiven Grund, der rechtfertigen könnte, daß die Gleichstellung zwischen den Ingenieuren der KMS und den Ingenieuren der Universitäten noch erweitert würde.

### *Hinsichtlich der Verletzung der durch internationale Verträge gewährleisteten Grundrechte*

A.4.2.7. Es könne nicht behauptet werden, daß den Klägern die von ihnen angegebenen Grundrechte und -freiheiten aberkannt würde. Diese sei weder im Privatsektor noch im öffentlichen Sektor der Fall; eine völlige Gleichstellung der KMS mit einer Universität würde seitens des Staates eine positive und aufwendige Beteiligung erfordern, sonst könnten die Universitäten das Vorliegen einer diskriminierenden Behandlung im Widerspruch zu den Artikeln 6, 6bis und 17 der Verfassung geltend machen.

### *Standpunkt der Flämischen Exekutive*

A.4.3.1. Aufgrund von Artikel 37 des Gesetzes vom 31. Dezember 1949 würden die Diplome bezüglich der akademischen Grade entweder von einer Universität ausgestellt, oder von den Prüfungsausschüssen im Sinne von Artikel 40 des Gesetzes vom 31. Dezember 1949, oder von den aufgrund von Artikel 37 des Gesetzes den Universitäten gleichgestellten Anstalten.

Aus den Artikeln 57 und 58 des Dekrets vom 12. Juni 1991 bezüglich der Universitäten der Flämischen Gemeinschaft ergebe sich allerdings, daß die nach dem 1. Oktober 1992 (Datum des Inkrafttretens der vorgenannten Artikel - siehe Artikel 208 des Dekrets) ausgestellten Universitätsdiplome keiner Bestätigung mehr bedürften.

A.4.3.2. Da die KMS weder eine Universität noch einer Universität gleichgestellt sei, können sie keine einen akademischen Grad gewährenden Diplome ausstellen.

Der Unterschied zwischen einem Universitätsdiplom und dem von der KMS ausgestellten Zeugnis sei allerdings durch verschiedene Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen verringert worden, und zwar durch

a. Artikel 1 II Absatz 1 des Gesetzes vom 11. September 1933 über den Schutz der Hochschultitel, der denjenigen, die das Studium an der Applikationsschule für Artillerie und Pionierwesen der Königlichen Militärschule (polytechnische Abteilung) mit Erfolg absolviert hätten, das Recht gewähre, den Titel eines Zivilingenieurs zu führen,

b. den königlichen Erlaß vom 2. Oktober 1937 zur Festlegung der Rechtstellung des Staatspersonals in der durch die königlichen Erlasse vom 10. Februar 1988 und 20. Februar 1989 abgeänderten Fassung, der für die Absolventen der KMS die Möglichkeit vorsehe, in eine Stelle als Staatsbediensteter der Stufen 1 und 2 ernannt zu werden,

c. das Gesetz vom 22. Oktober 1990, gegen welches die vorliegende Klage gerichtet sei und das Artikel 54 der koordinierten Gesetze über die Verleihung der akademischen Grade und das Programm der Hochschulprüfungen ersetzt habe. In seinem Urteil Nr. 10/91 habe der Hof für Recht erkannt, daß dieser Artikel 54 im Einklang mit den Artikeln 6 und 17 der Verfassung sei.

Die Absätze 1 und 3 des angefochtenen Artikels 1 des Gesetzes vom 22. Oktober 1990 seien im wesentlichen eine Wiederholung der Absätze 1 und 3 des vorgenannten Artikels 54. Absatz 4 der neuen Bestimmung habe zum Zweck, den Absolventen der polytechnischen Abteilung der KMS eine Behandlung einzuräumen, die sich viel weniger von derjenigen der Universitätsdiplomierten unterscheide; er führe zu einer nahezu gleichen Behandlung.

d. das Flämische Dekret vom 12. Juni 1991 bezüglich der Universitäten in der Flämischen Gemeinschaft, das

- in seinen Artikeln 35, 37, 38 (Bedingungen der Zulassung zur Universität), 47 (Ausbildung in mehreren Unterrichtsanstalten) und 56 (Zulassung zur Doktorprüfung) eine immer größere Gleichstellung und einen immer geringeren Unterschied zwischen dem Universitätsstudium und den Universitätsdiplomen einerseits und dem Studium und den Diplomen an der KMS andererseits gewährleiste;

- ab 1. Oktober 1992 den Unterschied zwischen «gesetzlichem» und «wissenschaftlichem» Diplom abschaffe, wobei die Universitäten gebeten würden, vom akademischen Jahr 1992-1993 an die im Dekret bezeichneten akademischen Grade in den ihnen zugewiesenen Studienbereichen zu gewähren (Artikel 194, 201, Absätze 1 und 2, und 208 des Dekrets).

A.4.3.3. Obwohl die unterschiedliche Behandlung der Ingenieure der KMS nahezu völlig aufgehoben worden sei, hielten die Kläger jede Unterscheidung für diskriminierend, die es zwischen den Ingenieuren der KMS und den Ingenieuren der Universitäten, die allein zu den «spezifischen» Ingenieurstellen zugelassen werden könnten, einerseits und den wissenschaftlichen Diplomen und gesetzlichen Diplomen andererseits gebe. Unter Bezugnahme auf die Berufe eines Architekten, Buchprüfers und Wirtschaftsprüfers seien sie der Ansicht, es sei unzulässig, den Zugang zu einem Beruf oder einem Amt den Inhabern eines Universitätsdiploms zu gewähren, wenn dieser Zugang nicht den Inhabern eines KMS-Zeugnisses gewährt werde.

A.4.3.4. Der Gleichheitsgrundsatz dürfe einer unterschiedlichen Normgebung nicht im Wege stehen.

Das am 2. Mai 1991 vom Hof verkündete Urteil (Nr. 10/91) müsse die Grundlage für die Lösung der anhängigen Rechtssachen darstellen, zumal das Gesetz vom 22. Oktober 1990 und - was die Flämische Gemeinschaft betrifft - das Dekret vom 12. Juni 1991 von seinem Inkrafttreten an die noch verbleibenden Unterschiede stark reduziert hätten.

Es sei unerheblich zu behaupten, daß die Abschaffung der wichtigsten Unterschiede deshalb diskriminierend sei, weil nicht alle Diskriminierungen beseitigt worden seien.

Da die KMS nicht als eine öffentliche Unterrichtsanstalt sondern vielmehr als ein Ausbildungszentrum für die Armee betrachtet werde (Staatsrat, Brauers, Nr. 21.358 vom 10. Juli 1981), könnten übrigens noch größere Unterschiede als diejenigen, die weiterhin existierten, gerechtfertigt werden.

Eben dank diesem spezifischen Charakter könne die KMS noch von der nationalen Obrigkeit organisiert werden; da es sich nämlich um die Ausbildung von Militärfachpersonen im Hinblick auf die Gewährleistung der Landesverteidigung handele, verfüge die nationale Obrigkeit über implizite Zuständigkeiten, als Organisationsträger der KMS aufzutreten, deren Zeugnisse andere Rechtsfolgen als diejenigen der Universitätsdiplome haben könnten, ja sogar eindeutig haben müßten.

Die Gleichstellung zwischen beiden habe derartige Ausmaße angenommen, daß sich die Frage erhebe, « ob die KMS-Ausbildung heutzutage einen noch ausreichend internen Charakter hat, um die implizite Zuständigkeit des Staates in dieser Hinsicht zu rechtfertigen. Wenn die Nichtigkeitsklage für begründet befunden und die minimale Differenzierung für diskriminierend gehalten werden sollte, gäbe es erst recht nicht mehr den geringsten Grund für irgendeine implizite Zuständigkeit seitens des belgischen Staates. »

Was die Flämische Gemeinschaft betrifft, werde der bestehende Unterschied zwischen gesetzlichen und wissenschaftlichen Graden für ihren Teil ab 1. Oktober 1992 verschwinden.

### *Antwort der klagenden Parteien*

A.4.4.1. Die Nichtigkeitsklageschriften werden völlig bestätigt.

Die angefochtenen Bestimmungen hätten zur Folge, daß die Ingenieure der KMS von den « spezifischen » Auswahlverfahren und Ämtern und die Ingenieure mit wissenschaftlichem Grad von allen allgemeinen und spezifischen Ämtern ausgeschlossen würden. Die von dem Ministerrat und der Flämischen Exekutive vorgebrachten Argumente zur Rechtfertigung der Diskriminierung hinsichtlich des letzteren Ausschlusses seien unerheblich angesichts der Ingenieure der KMS, die nachträglich ein wissenschaftliches Diplom erlangten.

A.4.4.2. Die vom Ministerrat vorgebrachten Argumente zur Rechtfertigung des Behandlungsunterschiedes zwischen dem gesetzlichen Grad und dem wissenschaftlichen Grad (siehe 4.2.4.b) seien unerheblich angesichts der Ingenieure der KMS, die die zusätzliche Prüfung abgelegt hätten, da sie in Belgien studiert, das Zivilingenieurstudium nach dem Sekundarunterricht in Angriff genommen hätten, keine politischen Flüchtlinge seien und das gleiche gesetzliche Programm befolgten wie die übrigen Studenten, während sie nur ein wissenschaftliches Diplom bekämen.

A.4.4.3. Die Begründung des Urteils Nr. 10/91 sei in der vorliegenden Rechtssache unerheblich, denn:

- a. der Gegenstand der Klage sei das Gesetz vom 22. Oktober 1990, und nicht ein Gesetz von 1933 oder 1949;
- b. dieses Gesetz vom 1990 löse nur das Problem des Zugangs der Ingenieure der KMS zu einigen allgemeinen Ingenieurstellen im öffentlichen Amt, während sie weiterhin von spezifischen Ämtern ausgeschlossen seien und weder den Grad noch das bestätigte Diplom erhielten; obwohl es eine Teillösung für « das öffentliche Amt » gebe, gelte diese nicht für « den öffentlichen Sektor » (sic), da die Ingenieure der KMS keinen geschützten freien Beruf ausüben könnten;
- c. die durch Artikel 34 der koordinierten Gesetze vorgeschriebene zusätzliche Prüfung biete keine Lösung, da die Universitäten den Ingenieuren der KMS nur ein wissenschaftliches Diplom ausstellten;
- d. kein einziges Mittel, das zum Zweck habe, die Offiziere daran zu hindern oder ihnen davon abzuraten, ihre Demission abzugeben, könne akzeptiert werden;

e. im Gegensatz zu der im Urteil Nr. 10/91 entschiedenen Klage stelle Artikel 6bis der Verfassung den Schlußstein der vorliegenden Klage dar.

A.4.4.4. Die Intervention der Flämischen Exekutive sei paradox. Da die Flämische Gemeinschaft gar keine Zuständigkeit habe, die Ausübung von Berufen oder die Führung von Titeln zu regeln, habe das Dekret vom 12. Juni 1991 nur eine beschränkte Wirkung, was den Unterricht betrifft.

Außerdem bitte die Exekutive den Hof, die Klage zurückzuweisen, und kündige dabei an, daß das vorgenannte Dekret der Unterscheidung zwischen gesetzlichem Grad und wissenschaftlichem Grad ein Ende setzen werde, die Möglichkeit biete, wechselweise an den Universitäten und an der KMS eine Ingenieur-ausbildung zu erhalten, und die von den beiden Anstalten erteilte Ausbildung gleichstelle.

Das Dekret vom 12. Juni 1991 setze den Spezialisierungen eines Ingenieurs (man sei Ingenieur oder Architekt) ein Ende, aber die Exekutive behaupte nichtsdestoweniger, die Ingenieure der KMS (die eine andere Spezialität hätten) noch ausschließen zu wollen.

Schließlich sei es unrichtig zu behaupten, daß das Urteil «Brauers » die KMS als ein internes Ausbildungszentrum der Armee bezeichnet habe; dieses Urteil habe sich nämlich nicht auf die KMS bezogen, sondern auf die Königliche Höhere Anstalt für Verteidigung, vormalig « Kriegsschule » genannt.

#### *Hinsichtlich der Klagegründe wegen Verletzung der Artikel 6 und 6bis der Verfassung*

B.4. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit der Belgier vor dem Gesetz und des Diskriminierungsverbots schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied je nach gewissen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit es für das Unterscheidungskriterium eine objektive und vernünftige Rechtfertigung gibt. Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist unter Berücksichtigung von Zweck und Folgen der angefochtenen Maßnahme sowie der Art der fraglichen Grundsätze zu beurteilen; der Gleichheitsgrundsatz gilt als verletzt, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem vernünftigen Verhältnismäßigkeitszusammenhang zum verfolgten Zweck stehen.

B.5. Aus den oben dargelegten Gründen (B.2.3) haben die Kläger kein Interesse daran, hinsichtlich des dritten Absatzes die Unterscheidung zwischen den Inhabern eines akademischen Grades und den aus der polytechnischen Abteilung der KMS hervorgegangenen Zivilingenieuren anzufechten.

Was Absatz 1 betrifft, wird diese Unterscheidung nur beanstandet, insofern (A.4.1.1.1) die aus der KMS hervorgegangenen Zivilingenieure ein zusätzliches Ingenieurdiplom oder ein anderes Diplom erwerben können, dies allerdings nur mit wissenschaftlichem Grad; die Prüfung dieser Unterscheidung fällt daher mit der Prüfung der Unterscheidung zwischen den Inhabern eines

wissenschaftlichen Grades und den Inhabern eines akademischen Grades zusammen.

B.6. Die Unterscheidung zwischen Inhabern eines wissenschaftlichen Grades und Inhabern eines akademischen Grades ergibt sich aus dem Willen des Gesetzgebers, einerseits, was erstere betrifft, den Universitäten die Freiheit zu überlassen, Grade zu verleihen und Diplome auszustellen, die nur den Ausdruck des Ergebnisses ihres Unterrichtes darstellen, und andererseits, was letztere betrifft, gewissen Diplomen einen Wert für den Zugang zu bestimmten Berufen einzuräumen, indem sie einer zusätzlichen Prüfung durch andere Behörden als die Universitäten unterworfen werden. Eine solche Unterscheidung steht an und für sich nicht im Widerspruch zu den Artikeln 6 und 6bis der Verfassung, da der Gesetzgeber vernünftigerweise davon ausgehen durfte, daß der Zugang zu einem bestimmten Beruf oder Amt besonderen Bildungsbedingungen unterworfen sein soll. Der Gesetzgeber hat andererseits die weitgehend gemeinsame Beschaffenheit der Bildung, die den Inhabern der Diplome in beiden Kategorien erteilt wird, nicht mißachtet, da zahlreiche Bestimmungen mit den wissenschaftlichen Graden gesetzliche Folgen verknüpft haben, etwa den Zugang zum öffentlichen Amt oder zum Unterricht. Die beanstandete Maßnahme ist dem verfolgten Zweck also nicht unangemessen.

B.7. Die Unterscheidung zwischen den Inhabern von belgischen Diplomen, die mit wissenschaftlichem Grad ausgestellt worden sind, und den Inhabern von ausländischen Diplomen, für die das Gleichwertigkeitsverfahren gilt, wird von den Klägern insofern beanstandet, als durch dieses Verfahren ein im Ausland gegebenenfalls einem Belgier ausgestelltes Diplom durch Gleichstellung zu einem gesetzlichen Grad führen könnte, und zwar im Gegensatz zu einem Diplom, das mit wissenschaftlichem Grad verliehen worden ist.

Die Anerkennung bzw. Verweigerung der Anerkennung der Gleichwertigkeit des ausländischen Diploms ist undenkbar ohne vergleichende Prüfung in bezug auf die Organisation des Studiums, das Niveau der belgischen und ausländischen Anstalten, die die entsprechenden Diplome ausstellen, die Leistungen, die den Inhabern dieser Diplome abverlangt werden, die Art und Weise der Beurteilung dieser Leistungen, den Rechtswert, der den Diplomen in Belgien und im Ausland eingeräumt wird, und das Ansehen, das diese Diplome ihren Inhabern vermitteln. Im übrigen kann man die Situation einer Person, die im Ausland lebt und dadurch kein in Belgien ausgestelltes Diplom bekommen kann, und die Situation einer Person, die in Belgien lebt und sich dafür entschieden hat, dort ein Studium zu absolvieren, das nicht zur Gewährung eines akademischen Grades führt, nicht miteinander

vergleichen.

*Hinsichtlich der Verletzung der Artikel 6 und 6bis der Verfassung in Verbindung mit gewissen Bestimmungen des internationalen und überstaatlichen Rechts*

B.8. Die Kläger machen auch geltend, daß die angefochtene Bestimmung eine Verletzung der Artikel 6 und 6bis der Verfassung in Verbindung mit gewissen Bestimmungen des internationalen und überstaatlichen Rechts beinhalten würde.

Ein in der Klageschrift dargelegter Klagegrund erfüllt die Vorschriften von Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 nur dann, wenn er nicht nur erwähnt, welche Bestimmungen durch die angefochtene Rechtsnorm verletzt sein sollen, sondern ebenfalls angibt, in welcher Hinsicht sie verletzt sein sollen.

Da die Kläger nicht angeben, in welcher Hinsicht die angeführten Bestimmungen des internationalen und überstaatlichen Rechts verletzt sein sollen, ist der Klagegrund in diesem Punkt unzulässig.

*Hinsichtlich der Klagegründe wegen Verletzung des Artikels 17 §3 Absatz 1 der Verfassung*

B.9. Artikel 17 §3 Absatz 1 der Verfassung bestimmt:

« Jeder hat ein Recht auf Unterricht unter Berücksichtigung der Grundfreiheiten und -rechte. Der Zugang zum Unterricht ist unentgeltlich bis zum Ende der Schulpflicht. »

Diese Verfassungsbestimmung wird nicht verletzt durch die angefochtene Bestimmung, die sich nicht auf den Zugang zum Unterricht bezieht, sondern auf den Zugang zu Stellen, welcher dadurch ermöglicht wird, daß man einen bestimmten Unterricht genossen hat.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klagen zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 18. Juni 1992.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

J. Delva